



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Juli 2026

Nummer 27

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	181	104	Bekanntmachung Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Warendorf und der Stadt Münster	183
101	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	181		
102	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	181		
103	Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	182		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

101 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0106/26/0053929-0500/0146.U

Münster, den 22.06.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 22.06.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Komponenten-Tanklager als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 21, 22, Flurstücke 49, 162, 272, 562, 583) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist der temporäre Einsatz zweier mobiler VCU (Vapour Combustion Unit = Hochtemperaturverbrennungsanlage) im Zuge von Instandhaltungsmaßnahmen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 181

102 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0053/25/1.1/0342658-0003/0001.V

Münster, den 25.06.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf hat einen Vorbescheid sowie die erste Teilgenehmigung für eine Gas- und Dampfturbinenanlage auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer; Flur 4, 6, 7; diverse Flurstücke) beantragt.

Mit dem Vorbescheid wird eine bindende Entscheidung darüber begehrt, ob die geplante Anlage mit dem dargelegten Konzept an diesem Standort zulässig wäre.

Gegenstand des Vorbescheides ist die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, Teile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit sowie die Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die spätere Errichtung und den darauffolgenden Betrieb einer neuen Gas- und Dampfturbinenanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1.477 MW_{th}, zur Erzeugung von Strom bei einer Betriebszeit von 8.760 h/a am Kraftwerksstandort Scholven inkl. der notwendigen Nebeneinrichtungen. Die Anlage soll „H₂-Ready“ ausgeführt werden, jedoch ab 2030 vorerst mit Erdgas betrieben werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf darüber hinaus einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 6 BImSchG. Diese Genehmigung kann in mehrere Teilgenehmigungen aufgeteilt werden.

Gegenstände der hier gleichzeitig mit dem Vorbescheid beantragten ersten Teilgenehmigung sind bauvorbereitende Maßnahmen und Anbindungsarbeiten für die mit dem Vorbescheid geplante Gas- und Dampfturbinenanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestim-

mungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Zuständig für die Verfahren ist die Bezirksregierung Münster.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da das geplante Vorhaben die Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht überschreitet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Schallimmissionsprognose
- Baulärmprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe inkl. Stickstoffdeposition/Säureeintrag
- Schornsteinhöhenberechnung
- Einzelfallbetrachtung Schornsteinhöhen der Nebenanlagen
- Brandschutztechnische Stellungnahme
- Stellungnahme zu Explosionsgefährdungen
- Störfallrechtliches Gutachten
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- UVP-Bericht

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen sowie der UVP-Bericht sind nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.07.2026 bis einschließlich 05.08.2026, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) und auf dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/nw) verfügbar. Außerdem sind der Antrag und die weiteren Unterlagen im genannten Zeitraum auf den Internetseiten der Gemeinde Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl zugänglich. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.07.2026 bis einschließlich 07.09.2026 schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Erörterungstermin

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die

fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 13.10.2026 ab 10:00 Uhr im Plenarsaal des Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14 in 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt und im Internet unter www.bezreg-muenster.de öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation kann der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sich schriftlich oder elektronisch äußern. Sollte eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendenden zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-53>.

Im Auftrag
gez. Berghoff

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 181-182

103 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0060/26/08757850239/0051.U

Münster, den 26.06.2026
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 27.03.2026, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Katalysatorproduktion auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 56, Flurstück 60) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen AwSV-Lagerfläche zur Lagerung von Einsatzstoffen und Schlämmen.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW

vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 182-183

104 Bekanntmachung
Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems auf den Gebieten der Kreise Steinfurt und Warendorf und der Stadt Münster

Bezirksregierung Münster Münster, den 03.07.2026
Az.: 54.07-028/2026.0002

I.

Die Bezirksregierung Münster erlässt als obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i. V. m. §§ 25 WHG, 20 LWG NRW i. V. m. §§ 26 WHG, 21 LWG NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet der Kreise Steinfurt und Warendorf und das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster eine Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ems.

II.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung lautet:

1. Der erlaubnisfreie **Gemeingebrauch** oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser

- mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen
- aus der **Ems**
- auf den Gebieten der **Kreise Steinfurt und Warendorf** und der **Stadt Münster**

wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Der erlaubnisfreie **Eigentümer- und Anliegergebrauch** oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser

- mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnissen
- aus der **Ems**
- auf den Gebieten der **Kreise Steinfurt und Warendorf** und der **Stadt Münster**

wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und **gilt am folgenden Tag als bekanntgegeben.**

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **31. Oktober 2026 außer Kraft**. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31. Oktober 2026.

III.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgender **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

IV.

Eine Ausfertigung der Allgemeinverfügung inklusive ihrer Begründung ist gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 VwVfG NRW für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter folgender Adresse einsehbar:

<https://www.bezreg-muenster.de/presse/pressemitteilungen>

Zudem kann die Allgemeinverfügung inklusive ihrer Begründung während der Dienststunden (montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 15:00) vor Ort in der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster eingesehen werden. Hierzu ist eine vorherige Terminanmeldung bei dem folgenden Ansprechpartner erforderlich:

Herr Simon Ristow	0251 411 2094	simon.ristow@brms.nrw.de
-------------------	---------------	--------------------------

Im Auftrag
gez. Ristow
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 183

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster